

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 27.11.1844 publ. 03.12.1844

der daselbst befindlichen beweglichen Güter bei dem Hypothekenamte zu Barel erneuert werden müssen, so werden alle Betheiligte daran erinnert, um durch zeitige Nachsuchung der neuen Eintragung den ihnen bei Versäumung der Frist drohenden Verlust von sich abzuwenden.

Zugleich wird den Eigenthümern von Gütern, welche dem Gerichtszwange des für die Gräfllich Bentinckschen Vorwerke bestehenden Patrimonialgerichts unterworfen sind, bekannt gemacht, daß ihnen im Zeitraum vom 1. Jan. bis zum 1. April 1845 verstattet ist, die Folia des Hypothekenbuchs, in welchem Erneuerungen der obigen Hypotheken auf ihren Namen geschehen sein werden, bei dem Hypothekenamte zu Barel unentgeltlich zur Einsicht zu nehmen.

48) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 27. Nov., publ. den 3. Dec. 1844.

Nach höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, sollen die Gebühren für Affixion amtlicher oder gerichtlicher Bekanntmachungen wegen Verkaufs beweglicher Güter im Wege der Pfandung künftig den Predigern nicht mehr mit den Proklamen baar übersandt, sondern neben den Sporteln besonders notirt, von den Amtseinnehmern und Rämmerern erhoben und halbjährlich in den Monaten Januar

Verfügung wegen Hebung und Auszahlung der Affixionsgebühren wegen Verkaufs unbeweglicher Güter im Wege der Pfandung.

und Juli durch diese den Predigern abgeliefert werden, unter Kürzung der für die Hebung bewilligten zwei Procent vom Betrage, und unter Beifügung eines postweisen Verzeichnisses in doppelter Ausfertigung, deren eine, mit der Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurückgegeben oder zurückgesandt werden muß, und als Rechnungsbeleg dient. Die Gerichte und Aemter haben dafür zu sorgen, daß die Prediger die ihnen zukommenden Gebühren für solche Affixionen zu gehöriger Zeit wirklich erhalten, und desfalls eine angemessene Kontrolle einzurichten, auch bei etwaiger Erlassung von Kosten diese Gebühren den baaren Auslagen gleich zu stellen.

Auf den, den Predigern zugeschickten Proklamen muß bemerkt werden, daß die Annotation geschehen sei, oder daß Kostenfreiheit eintrete, und sind die Prediger zur Affixion nicht verpflichtet, wenn diese Bemerkung fehlt.

Geschieht die Uebersendung solcher Gebühren und der darüber zu ertheilenden Quittungen durch die Post, so ist dafür kein Porto zu berechnen, auf der Adresse jedoch vom Absender der Inhalt mit seiner Namensunterschrift anzuführen.

Das Porto für die, ohne Beifügung der Affixionsgebühren, bewirkte Uebersendung der oben gedachten Bekanntmachung wird dagegen von den Gerichten und Aemtern in den geeigneten Fällen mit den Sporteln annotirt.